Bundesgartenschau 2031

Durchführungsvertrag

zwischen

der **Stadt Wuppertal**, vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind, dienstansässig Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

im Folgenden "Stadt"

und der

Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG), Dürenstr. 44, 53173 Bonn, vertreten durch den einzelvertretungsberichtigten Geschäftsführer Herr Jochen Sandner, geschäftsansässig Dürenstr. 44, 53173 Bonn,

im Folgenden: "DGB"

beide zusammen werden nachstehend auch "Vertragspartner" genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vert	ragsgegenstand, Gründung der BUGA GmbH, Rahmenbedingungen BUGA	4
1.	Vertragsgegenstand	4
2.	BUGA GmbH	4
3.	Veranstaltungszeitraum	5
4.	Areal der BUGA Wuppertal 2031	6
5.	Einvernehmen	
§ 2 Vera	anstalter, Schirmherrschaft	
1.	Träger und Veranstalter	6
2.	Schirmherrschaft	6
3.	Kostentragungsgrundsatz	
§ 3 Verg	gabe, Planungen und Leistungswettbewerbe	7
1.	Vergabeverfahren	
2.	Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe	7
3.	Gärtnerische Wettbewerbe	7
4.	Richtlinien für Planungswettbewerbe	
5.	Arbeiten bei Ausstellungsthemen	8
6.	Vorschlagsrecht und Vergabe bei Ausstellungsthemen	
§ 4 Leis	tungen der DBG GmbH	
l.	Marke und Lizenz	8
1.	Einräumung von Marken- und anderen Kennzeichnungsrechten	
2.	Rechtsstand	8
3.	Lizenzeinräumung	
4.	Unterunterlizenz	
5.	Verfügungen der BUGA GmbH	9
6.	Benutzungsform und Lizenzvermerk	9
7.	Produkthaftpflicht	9
8.	Gewährleistungen der DBG GmbH	9
9.	Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken	.10
10.	Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzmarken	.10
11.	Widersprüche, Löschungsanträge und Löschungsklagen	
12.	Nichtangriffsklausel	.10
II.	Sonstige Leistungen:	
1.	Beratungsleistungen	
2.	Ausstellungsstandorte, Ausstellungsordnung	.11
3.	Finanzplan, Einbindung Dritter	
4.	Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes	
5.	Ausstellungsbevollmächtigte(r)	
6.	Lehrschauen, Besucherinformationen	
7.	Fachveranstaltungen	.11
8.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	.11

9.	Mitwirkung weiterer Mitarbeiter*innen der DBG	12
10.	Informationskonzept	12
11.	Deutschen Gartenbautag des ZVG	12
12.	Sponsoring	12
13.	Nachnutzungskonzepte	12
	Leistungsempfänger	
§ 5 Leis	stungen der BUGA GmbH	13
1.	Mitarbeiter*innen des/der Ausstellungsbevollmächtigten	13
2.	Zusammenarbeit mit dem/der Ausstellungsbevollmächtigten	
3.	Leistungswettbewerbe	
4.	Lehrschauen, Besucherinformation	
5.	Freiflächen, Haus- und Themengärten	14
6.	Verbandsnachlass	
7.	Übertragung von Aufgaben, Zustimmungsvorbehalt	
8.	Verträge mit Drittfirmen	
§ 6 Gär	tnerische Aussteller*innen	15
1.	Miete	
2.	Frachtkosten	
3.	Ausstellungsgut	
§ 7 Leis	stungswettbewerbe und Preisgerichte	
1.	Standorte	
2.	Preisgerichte	
3.	Reisekosten	
§ 8 Sch	utzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt	
1.	Kooperationspflicht	
2.	Konkurrenzschutz	
3.	Durchführungsgrundsätze	
4.	Haushaltsmittel	
§ 9 Ver	gütung / Entschädigung	
1.	Vergütung	
2.	Fälligkeit, Ratenplan	
3.	Wertsicherungsklausel	
4.	Kündigung, Haftung, Schadenersatz, Anpassung des Vertrags	
§ 10 In-	Kraft-Treten, Beendigung	18
1.	In-Kraft-Treten	
2.	Beendigung	
§ 11 Sc	hlussbestimmungen	
1.	Vertragsänderung, Form	
2.	Salvatorische Klausel	
3.	Vertraulichkeit	
4.	Gerichtsstand	
5	Koston	10

Präambel

Die Stadt Wuppertal hat sich auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie für die Durchführung der Bundesgartenschau 2031 (nachfolgend "**BUGA 2031**") in Wuppertal bei der DBG beworben. Am **[Datum]** hat die Stadt Wuppertal den Zuschlag für die Durchführung der BUGA 2031 unter der Voraussetzung erhalten, diesen Durchführungsvertrag mit der DBG abzuschließen.

Die DBG ist alleiniger Inhaber der Marke BUGA (Bundesgartenschau). Mit diesen Formaten unterstützt sie Städte und Regionen bei der Ausrichtung von Internationalen Gartenausstellungen und Bundesgartenschauen zur Umsetzung von integrierten Entwicklungsprozessen mit dem Schwerpunkt auf grüner Infrastruktur einschließlich der Einwerbung der dafür erforderlichen Fördermittel. Die Aufgaben der DBG beinhalten dabei unter anderem die Analyse von Grundlagenstudien und -planungen, die Beratung in den Bereichen Planung und Bau, Finanzen und Personal, Marketing und Kommunikation sowie die kontinuierliche Fachberatung während der Vorbereitungsphase und der Durchführungsphase vor Ort. Als Repräsentant der grünen Branche koordiniert die DBG auch die Organisation und Umsetzung des gesamten gärtnerischen Ausstellungsbereichs einer BUGA.

Die Stadt Wuppertal bzw. in der Stadt Wuppertal sind verschiedene Projekte konzipiert, die ebenfalls in den Zusammenhang mit der BUGA 2031 gestellt werden sollen. Diese Projekte werden begrifflich als "BUGA +" zusammengefasst.

Gegenstand dieses Durchführungsvertrags ist die operative Konkretisierung des Projektes. Er regelt die Zusammenarbeit beider Vertragspartner, insbesondere die Leistungen, die sie bei der Vorbereitung, Planung, Durchführung und dem Rückbau der so genannten temporären Anlagen der BUGA 2031 zu erbringen haben. Etwaige dauerhafte, baulich-investive Maßnahmen außerhalb der Kernareale sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, sondern werden von der Stadt Wuppertal umgesetzt. Insofern ist ein laufender, wechselseitiger Austausch zwischen der baulich-investiven und der temporär-veranstaltungsbezogenen Ebene vorgesehen, um einen nachhaltigen Erfolg der Großveranstaltung BUGA 2031 für die Stadt Wuppertal zu sichern.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2031 wird eine nach Wirksamwerden dieses Vertrags zu gründende Durchführungsgesellschaft mit der Bezeichnung **Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH (im Folgenden: "BUGA GmbH")**.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand, Gründung der BUGA GmbH, Rahmenbedingungen BUGA

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind Beratungsleistungen, Marken- und andere Kennzeichennutzungsrechte im Rahmen einer Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung des Projektes BUGA 2031. Zur Abwicklung gehört auch der Rückbau der temporären Anlagen und Einrichtungen der BUGA 2031 zur Gewährleistung des Folgenutzungskonzeptes für die BUGA-Flächen. Die Vorbereitung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages. Etwaige vorvertragliche Leistungen der DBG aus Beratung und Betreuung sind in der Vergütungsleistung berücksichtigt und abgegolten.

2. BUGA GmbH

Die Stadt wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages zusammen mit der DBG GmbH

eine BUGA 2031 GmbH (BUGA GmbH) gründen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) verfolgt und für die im Übrigen folgende Vorgaben gelten:

- Gegenstand der BUGA GmbH werden die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der BUGA 2031 sein.
- Das Stammkapital der Gesellschaft soll **25.000** EUR betragen;
- Gesellschafter der BUGA GmbH werden die Stadt Wuppertal mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen im Nennwert von 16.667 EUR und die DBG mit einem oder mehreren Geschäftsanteilen im Nennwert von 8.333 EUR; die Stadt Wuppertal ist darüber hinaus berechtigt, einem ggf. noch zu gründenden Verein zur Förderung der BUGA 2031 Geschäftsanteile an der BUGA GmbH zu übertragen; die DBG erklärt hierzu bereits jetzt ausdrücklich ihre Zustimmung;
- Der Gesellschaftsvertrag hat den für kommunalen Beteiligungsgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den §§108 ff. GO NW sowie im Wesentlichen dem Public Corporate Governance Kodex der Stadt Wuppertal zu entsprechen;
- Der /die Geschäftsführer*in der BUGA GmbH ist durch deren Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit zu berufen. Für die Positionen werden Auswahlverfahren durchgeführt. Die DBG kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- Die BUGA GmbH wird einen Aufsichtsrat haben, in den die DBG insgesamt 4 Vertreter*innen und die Stadt Wuppertal [8] Vertreter*innen entsendet. Im Übrigen stimmen sich die Beteiligten über die Anzahl der zu entsendeten Mitglieder ab. Nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien ist der Aufsichtsrat mehrheitlich von Mitgliedern zu besetzen, die von der Stadt Wuppertal entsandt werden.

Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem vorliegenden Vertrag sollen baldmöglichst, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungendieser Ziffer 2, im Wege der Vertragsübernahme von der Stadt auf die BUGA GmbH übertragen werden. Dies bedeutet die Abtretung aller Rechte der Stadt an die BUGA GmbH gem. §§ 398-413 BGB und die Übernahme aller Verbindlichkeiten und Pflichten der Stadt durch die BUGA GmbH gem. §§ 414 f. BGB, jeweils einschließlich des Übergangs aller Gestaltungsrechte und Empfangszuständigkeiten. Die Stadt wird die dazu erforderlichen Erklärungen abgeben, die DBG GmbH wird der Vertragsübernahme zustimmen.

Soweit in den nachfolgenden Regelungen die BUGA GmbH genannt ist, wird damit bis zur Vertragsübernahme die Stadt berechtigt und verpflichtet.

Nach der Vertragsübernahme bleibt die Stadt nur berechtigt und verpflichtet, soweit nachfolgend nicht von der BUGA GmbH sondern ausdrücklich von der Stadt die Rede ist. Soweit von den "Parteien", "Vertragsparteien" etc. die Rede ist, ist dies jeweils als "BUGA GmbH" und "DBG GmbH" zu lesen.

Die Zahlungsverpflichtung gegenüber der DBG GmbH gemäß § 9 verbleibt auch nach der Vertragsübernahme Verpflichtung der Stadt.

3. Veranstaltungszeitraum

Die BUGA 2031 findet in einem Zeitraum von mindestens April bis Oktober 2031 statt.

Areal der BUGA Wuppertal 2031

Die Ausstellung der BUGA 2031 findet in den in **Anlage 1** dargestellten Kernarealen (Kernareal Tesche, Kernareal Grüner Zoo, Kernareal Wupperpforte, nachfolgend die "**Kernareale"**) sowie weiteren Arealen, die noch über eine Bürgerbeteiligung zu definieren sind ("BUGA +") statt. Das Gesamtareal der Bundesgartenschau orientiert sich an dem als **Anlage 1** beigefügten und für diesen Vertrag eine wesentliche Vertragsgrundlage bildenden Machbarkeitsstudie mit den dort dargestellten Flächen. Flächenveränderungen rechtfertigen in keinem Fall eine Kürzung der in § 9 vereinbarten Vergütung der DBG.

Die konkreten Ausstellungsflächen für das gärtnerische Pflichtprogramm der BUGA 2031 umfassen insgesamt mindestens 40.000 qm Freifläche und max. 5.000 qm Hallenflächen und werden nach Maßgabe der Planung für die BUGA 2031 ausgebaut. Die Ausstellungsflächen sollen in den oben genannten, eintrittspflichtigen Schaugeländen untergebracht werden. Die Einbeziehung weiterer Flächen ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Die oben genannten Kernareale sind geeignet, das Leitthema der BUGA 2031 – "Circular BUGA" erfolgreich zu präsentieren.

5. Einvernehmen

Soweit dieser Vertrag für Beschlüsse und Entscheidungen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien vorschreibt, ist die Zustimmung der DBG GmbH und der BUGA GmbH erforderlich. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Stadt Wuppertal einem ggf. noch zugründenden Verein zur Förderung der BUGA 2031 Geschäftsanteile an der BUGA GmbH überträgt (§ 1 Ziffer 2). Dessen Zustimmung ist also zur Herstellung eines Einvernehmens nicht erforderlich. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, ist nach Maßgabe der Satzungsregelung der BUGA GmbH eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung der BUGA GmbH herbeizuführen. Eine so gefasster Gesellschafterbeschluss ist auch zwischen den Vertragsparteien verbindlich. Entsprechendes gilt, soweit die Stadt oder die BUGA GmbH Entscheidungen im Benehmen mit der DGB oder Dritten zu treffen hat.

§ 2 Veranstalter, Schirmherrschaft

1. Träger und Veranstalter

Rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2031 wird die BUGA GmbH. Gemeinsame Veranstalter der BUGA 2031 sind die Stadt Wuppertal und die DBG mitsamt ihren Gesellschaftern Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG), Bund deutscher Baumschulen e.V. (BdB) und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL).

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) ist der ideelle Träger von Bundesgartenschauen die von der DBG durchgeführt werden. Der Präsident des ZVG ist Repräsentant des gärtnerischen Berufsstandes im Rahmen dieser Gartenschauen. Die DBG steht dafür ein, dass der Zentralverband Gartenbau e. V. mit der ideellen Trägerschaft für die Gesamtheit der an diesen Gartenschauen interessierten Mitglieder des gärtnerischen Berufsstandes die gärtnerische Grundausrichtung von Gartenschauen sowie deren ideellen, das Gemeinwohl fördernden Charakter garantiert.

2. Schirmherrschaft

Die Veranstalter werden dem/der Bundespräsidenten/in der Bundesrepublik Deutschland die Schirmherrschaft antragen. Eine entsprechende Einladung hierzu erfolgt durch die Gesellschafter in einem gemeinsamen Schreiben.

3. Kostentragungsgrundsatz

Die BUGA GmbH übernimmt alle mit der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung einschließlich Rückbau der BUGA 2031 anfallenden Kosten, soweit sie der BUGA GmbH als Trägerin der BUGA 2031 zuzurechnen sind. Das Budget für den gärtnerischen Ausstellungsbereich wird von der BUGA GmbH und der DBG GmbH gemeinsam und einvernehmlich festgelegt. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass sich hieraus kein Anspruch der DBG gegen die BUGA GmbH und / oder die Stadt Wuppertal auf die Erstattung von Kosten oder die Entrichtung zusätzlicher, über die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Vergütungen ergibt.

§ 3 Vergabe, Planungen und Leistungswettbewerbe

1. Vergabeverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere das GWB, die Vergabeverordnung, die innerstädtischen Vergaberichtlinien (DA Vergabe) wie auch etwaige Fördermittelregelungen werden angewandt. Bei Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Lieferverträge wird die BUGA GmbH den Charakter der Bundesgartenschau als eine Leistungsschau der Fachbetriebe aller Sparten des Gartenbaues berücksichtigen. Demgemäß wird die BUGA GmbH bei den Anforderungen und der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber*innen/Bieter*innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende Fachkenntnisse voraussetzen. Lieferungen und Dienstleistungen sind grundsätzlich bundesweit und wenn rechtlich erforderlich europaweit auszuschreiben.

2. Landschaftsarchitektonische Wettbewerbe

Es wird mindestens ein Ideen- und Realisierungswettbewerb für Garten- und Landschaftsarchitekten ausgeschrieben, um aussagefähige Entwürfe für die Gestaltung der Kernareale der BUGA 2031 unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzung während der BUGA 2031 selbst und der nachhaltigen Nutzung im Anschluss daran zu erhalten. Bei der Aufgabenstellung ist zu fordern, dass die gestalterischen Lösungen die Durchführung von Leistungswettbewerben und Vergleichsschauen des nationalen und internationalen Gartenbaus ermöglichen. Die DBG berät die BUGA GmbH zur Zusammensetzung der Preisgerichte; sie schlägt die Zusammensetzung der Preisgerichte für die o.g. Planungswettbewerbe vor, welche durch den Aufsichtsrat der BUGA GmbH berufen werden. Die Preisgerichte für die werden von der Stadt im Benehmen mit der DBG benannt.

3. Gärtnerische Wettbewerbe

Gärtnerische <u>Ausstellungen</u> im Sinne dieses Vertrages sind die Gesamtheit aller gärtnerischen Darstellungen und Darbietungen innerhalb der Bundesgartenschau 2031.

Gärtnerische <u>Leistungsschauen</u> im Sinne dieses Vertrages sind Gärtnerische Wettbewerbe. Hierbei werden thematische Darstellungen und / oder Darbietungen innerhalb der gärtnerischen Ausstellungen mit gartenbaulichen Produkten, Objekten und Dienstleistungen von Gartenbaubetrieben gezeigt, die sich Qualitäts- bzw. Leistungswettbewerben unterziehen. Die DGB berät die BUGA GmbH zur Zusammensetzung der Preisgerichte. Die DGB schlägt die Zusammensetzung der Preisgerichte für die gärtnerischen Wettbewerbe vor, welche durch den Aufsichtsrat der BUGA GmbH berufen werden.

4. Richtlinien für Planungswettbewerbe

Für den Fall eines RPW 2013 Wettbewerbes werden die von der BUGA GmbH zu bestellenden Preisrichter*innen von der Stadt im Benehmen mit der DGB ausgewählt.

5. Arbeiten bei Ausstellungsthemen

Die Arbeiten bei speziellen Ausstellungsthemen werden von den beteiligten Firmen des Gartenund Landschaftsbaus im Rahmen eines Leistungswettbewerbes für Neuanlagen und Pflege durchgeführt (§ 6).

6. Vorschlagsrecht und Vergabe bei Ausstellungsthemen

Für spezielle gärtnerische Ausstellungsthemen berät die DBG GmbH zur Auswahl der zu beauftragenden Fachplaner; sie soll bestimmte Fachplaner vorschlagen. Über die Beauftragung und Vergabe entscheidet die Stadt im Benehmen mit der DBG.

§ 4 Leistungen der DBG GmbH

Die DBG erbringt die nachfolgend unter I. und II. aufgeführten Leistungen, die – soweit nachstehend nicht im Einzelnen aufgeführt – durch die in **Anlage 2** aufgeführten DBG-Leistungskomponenten weiter konkretisiert werden.

I. Marke und Lizenz

1. Einräumung von Marken- und anderen Kennzeichnungsrechten

Die Marken BUGA/ Bundesgartenschau sind markenrechtlich durch die DBG geschützt. Die von der BUGA GmbH gewünschten Markenanmeldungen bzgl. BUGA / Bundesgartenschau dürfen ausschließlich nur im Namen und in Absprache mit der DBG vorgenommen werden.

2. Rechtsstand

Die DBG ist Inhaberin der DE 306149'16 "BUGA', DE 302009062869 "Buga", DE 302010074874 "buga" (Wort-/Bildmarke) und der Gemeinschaftsmarken 008508095 "BUGA". Abschriften der Registerauszüge dieser Marken, die den Stand (Eintragung) sowie die darunter beanspruchten Waren und Dienstleistungen zeigen, liegen als **Anlage 3** zu Beweiszwecken bei.

3. Lizenzeinräumung

Die DBG räumt hiermit der BUGA GmbH sowie der Stadt Wuppertal das nicht ausschließliche Recht ein, die Lizenzmarken für Waren und Dienstleistungen zu benutzen, für die die Lizenzmarken Schutz beanspruchen.

Die BUGA GmbH und die Stadt Wuppertal sind insbesondere berechtigt:

- a) die Lizenzmarken auf Produkten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen,
- b) unter den Lizenzmarken Produkte anzubieten oder in den Verkehr zu bringen,
- c) die Lizenzmarken in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen,
- d) unter den Lizenzmarken Dienstleistungen zu erbringen.

Die Rechte zur Nutzung schließt grundsätzlich die folgenden Nutzungsarten ein: Kino und andere öffentliche oder nicht-öffentliche Vorführungen; Video/DVD; Senderechte einschließlich Pay-TV, Free-TV, Television on Demand, Near Television on Demand und Kabelweitersendung; Video On Demand/Near Video On Demand sowie sonstige Internet-Anwendungen; Werbung; Merchandising.

Die BUGA GmbH und die Stadt Wuppertal sind insbesondere auch zur Nutzung des Begriffs "BUGA +" – auch in Verbindung mit den unter Ziffer 2. genannten Marken – für Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen sowie im Sinne der vorstehenden Aufzählungen auf über die

Kernareale hinausgehenden Flächen berechtigt.

Nicht Ausschließlichkeit im Sinne dieses Vertrages bedeutet, dass die DBG das Recht zur Verwendung der Lizenzmarken anderen als der BUGA GmbH und der Stadt Wuppertal einräumen und auch selbst die Lizenzmarken verwenden kann, soweit hierdurch nicht die Interessen der BUGA 2031 beeinträchtigt werden. Soweit sie dies im Zusammenhang mit der BUGA 2031 unternimmt, wird sie dies in geeigneter Art und Weise der Stadt Wuppertal mitteilen und im Falle möglicher Interessenkonflikte zu Lasten der Stadt oder der BUGA GmbH ein Einvernehmen hierüber herbeiführen.

4. Unterunterlizenz

Die BUGA GmbH und die Stadt Wuppertal sind berechtigt, Unterunterlizenzen nur nach Rücksprache und Genehmigung der DBG an Dritte zu erteilen. Ausgenommen von der Rückspracheund Genehmigungspflicht ist die Erteilung von Unterunterlizenzen an von der BUGA GmbH und/oder der Stadt Wuppertal beherrschte Lizenznehmer.

5. Verfügungen der BUGA GmbH

Die BUGA GmbH ist nicht berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte an den Lizenzmarken zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen.

6. Benutzungsform und Lizenzvermerk

Die BUGA GmbH und die Stadt verpflichten sich, die Lizenzmarken nur in der eingetragenen Form zu benutzen. Für die Zwecke dieses Vertrages gilt die Benutzung der Lizenzmarken in einer Form, die von der Eintragung abweicht, auch dann nicht als zulässige Benutzungsform im Sinne dieses Vertrages, wenn die Abweichungen den kennzeichnenden Charakter der Lizenzmarken nicht verändern. Die BUGA GmbH ist, soweit technisch möglich, verpflichtet, bei der schriftlichen Benutzung der Lizenzmarken, insbesondere auf den Produkten oder ihrer Aufmachung oder Verpackung sowie in der Werbung, einen Lizenzvermerk anzubringen. Soweit nicht im Einzelfall durch besondere Umstände Abweichungen gerechtfertigt sind, hat der Lizenzvermerk durch Verwendung einer Fußnote zu erfolgen, in der erläutert wird, dass die Lizenzmarken eingetragene Marken der DBG sind. Die DBG wird Wort/Bild-Marken, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die Stadt Wuppertal entworfen wurden (oder die von der Stadt noch entworfen werden), eintragen und der BUGA GmbH im Rahmen der vorgenannten Nr. 3 und 4 zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung stellen.

7. Produkthaftpflicht

Die BUGA GmbH verpflichtet sich, die DBG und ihre Gesellschafter von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen, die gegenüber der DBG und / oder ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Merchandisingartikeln durch die BUGA GmbH unter Verwendung der Lizenzmarken geltend gemacht werden.

8. Gewährleistungen der DBG GmbH

Die DBG garantiert die Rechtsbeständigkeit der Lizenzmarken für die Dauer dieses Vertrags. Darüber hinaus garantiert die DBG die Freiheit der Lizenzmarken von Rechten Dritter. Die DBG stellt die Stadt und die BUGA GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer etwaigen Verletzung von Rechten Dritter gegenüber der Stadt und / oder der BUGA GmbH geltend gemacht werden.

Die DBG haftet jedoch nicht für einen möglichen Verfall der Lizenzmarken wegen Nichtbenutzung, den die Stadt oder die BUGA GmbH zu vertreten hat.

9. Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken

Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der Lizenzmarken (Löschungsanträge, Löschungsklagen) ist ausschließlich der DBG vorbehalten. Die Haftung gemäß vorstehender Ziffer 8 bleibt unberührt.

10. Angriffe Dritter gegen die Benutzung der Lizenzmarken

Sofern Dritte gegen die DBG oder die BUGA GmbH mit der Behauptung vorgehen, die Benutzung der Lizenzmarken verletze Rechte des Dritten aus einem älteren Kennzeichen, werden sich die Parteien gegenseitig unterrichten. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig in geeigneter Weise bei der Verteidigung gegen Verletzungsansprüche zu unterstützen, wenn dies im Einzelfall sachgerecht ist. Die Haftung gemäß vorstehender Ziffer 8 bleibt unberührt.

11. Widersprüche, Löschungsanträge und Löschungsklagen

Zur Erhebung von Widersprüchen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Marken mit jüngerem Zeitrang ist ausschließlich der Markeninhaber berechtigt. Gleiches gilt für Löschungsanträge und Löschungsklagen gegen die Eintragung von Marken Dritter.

12. Nichtangriffsklausel

- a) Für den Fall eines Angriffs der BUGA GmbH auf die Vertragsmarken räumt diese der DBG ein Sonderkündigungsrecht ein. Erfolgt ein Angriff wegen Verfalls (Löschungsreife wegen Nichtbenutzung), ist die Stadt der DBG zusätzlich zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Löschungsreife der Vertragsmarken auf einer Verletzung der Verpflichtung des Lizenznehmers nach § 4 Abschnitt 1., Ziffer 5 dieses Vertrages beruht.
- b) Die Stadt verpflichtet sich ferner, keine Marken für identische oder ähnliche Waren anzumelden oder zu benutzen, die mit den Lizenzmarken identisch oder diesen verwechselbar ähnlich sind.
- c) Die Einräumung sämtlicher o.g. Lizenzrechte und das Recht zur Erteilung von Unterunterlizenzen erlöschen mit Ablauf des 31.12.2032,

es sei denn, die DBG willigt in die weitere Benutzung dieser Marken zu den Bedingungen des markenlizenzrechtlichen Teils dieser Vereinbarung nach Beendigung der BUGA 2031 ein. Die DGB und die Stadt werden sich zur weiteren Nutzung der Marke im Bedarfsfall nach Beendigung der BUGA ins Benehmen setzen. Voraussetzung zur Weiternutzung der Marken ist die Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsstandards der DBG.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zum Abverkauf von Merchandisingartikeln durch die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften nach Ende der BUGA 2031.

Informative Hinweise auf die in der Stadt stattgefundene BUGA 2031 sind für die Vertragsparteien, die BUGA GmbH und sämtliche Unterunterlizenznehmer zeitlich unbegrenzt zulässig.

II. Sonstige Leistungen:

1. Beratungsleistungen

Die DBG berät die BUGA GmbH bei allen von dieser zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere bei Aufstellung eines Budget- und Personalplanes, der Eröffnungsbilanz der BUGA GmbH, eines Terminplanes, bei der Auswahl der Ausstellungsstandorte und der Gestaltung des Programms der BUGA 2031 mit dem Ziel, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Zur Sicherung und Gewährleistung der Qualität unterbreitet die DBG der BUGA GmbH Vorschläge für die Auswahl fachkundiger Architekten sowie zur Ausgestaltung der BUGA 2031 im Rahmen des Ausstellungskonzeptes. Das Gleiche gilt für die Erarbeitung von weiteren Konzepten in den Bereichen Marketing, Tourismus, Veranstaltungen etc.

2. Ausstellungsstandorte, Ausstellungsordnung

Die Auswahl der gärtnerischen Ausstellungsstandorte erfolgt einvernehmlich. Die DBG erstellt einen beschlussfähigen Entwurf der Ausstellungsordnung für die BUGA GmbH in Anlehnung an aktuelle Ausstellungsordnungen.

3. Finanzplan, Einbindung Dritter

Die DBG fertigt auf Grundlage der letzten fünf Bundesgartenschauen den Entwurf eines ersten Finanzplans im Jahr 2022 und berät die BUGA GmbH bei der Einbindung externer Fachleute zu Fragen des Steuerrechts, der Gemeinnützigkeit und Fragen des EU-Beihilferechts in Bezug auf die BUGA 2031.

4. Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes

Die DBG veranlasst eine umfassende Beteiligung des gärtnerischen Berufsstandes zur Sicherung und Steigerung des angestrebten Qualitätsniveaus und des Ansehens der BUGA 2031. Dazu werden gärtnerische Beiträge in Form von Leistungsschauen bzw. Wettbewerben und Ausstellungen durchgeführt.

5. Ausstellungsbevollmächtigte(r)

Zur Koordination der speziellen gärtnerischen Ausstellungen und der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der gärtnerischen Leistungswettbewerbe stellt die DBG für den Zeitraum vom 01. April 2028 (3. J. vor DF) bis zum 31. Dezember 2031 (DFJ) eine(n) Ausstellungsbevollmächtigte(n). Dessen (Deren) Vergütung einschließlich der für den (die) Bevollmächtigte(n) selbst anfallenden Nebenkosten für seine (ihre) Ausstattung mit einem Fahrzeug, ist in der Vergütung der Leistung der DBG gemäß § 9 enthalten. Der (Die) Ausstellungsbevollmächtigte hat die oben genannten Aufgaben nach Maßgabe eines von der Gesellschafterversammlung der BUGA GmbH zu beschließenden Finanzrahmens und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der BUGA GmbH zu erfüllen. Erforderliche Vollmachten wird die BUGA GmbH erteilen. Bevollmächtigung und Vertretungsrecht des/der Ausstellungsbevollmächtigen werden unter Berücksichtigung aller Compliance-Regelungen der Stadt durch den Aussichtsrat der BUGA GmbH festgelegt.

6. Lehrschauen, Besucherinformationen

Neben den Leistungswettbewerben führt die DBG in Gemeinschaft mit den berufsständischen Fachverbänden Lehrschauen und Besucherfachinformationen durch.

7. Fachveranstaltungen

Die DBG sichert zu, mindestens 150 Fachveranstaltungen (Foren, Vorträge, Präsentationen) im Durchführungszeitraum durchzuführen. Die DBG und ihre Verbände halten an allen Gartenschautagen eine fachkompetente personelle Präsenz im Informationszentrum Gartenbau (derzeit sog. I-Punkt GRÜN), im Informationszentrum "Haus der Landschaft" und im Informationszentrum Grabbepflanzung und Denkmal, dessen Standortbestimmung nach gemeinsamer fachlicher Abstimmung erfolgt, zur fachlichen Beratung der Besucher*innen vor.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die DBG unterstützt die BUGA GmbH bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die gärtnerischen Ausstellungsbeiträge durch inhaltliche Vorbereitung von Textvorschlägen für Veröffentlichungen, Broschüren, Katalogen und Artikeln sowie sonstigen Beiträgen für verschiedene Medien.

Die DBG veranlasst die Durchführung einer fortlaufenden Besucherbefragung durch ein entsprechend qualifiziertes Marktforschungsunternehmen und legt die Ergebnisse in drei Schritten vor (Auftaktbefragung, Zwischenergebnis und Endbericht). Zusätzliche Kosten für diese Tätigkeiten der DBG entstehen der BUGA GmbH hierfür nicht.

9. Mitwirkung weiterer Mitarbeiter*innen der DBG

Nach den Erfahrungen der DBG aus früheren Bundesgartenschauen und internationalen Gartenausstellungen sind neben dem/der Ausstellungsbevollmächtigten weitere Mitarbeiter*innen der
DBG für am Ort der BUGA 2031 wahrzunehmende Vor-Ort-Termine erforderlich, wobei deren
Anzahl nach Projektfortschritt bis unmittelbar vor Eröffnung der BUGA 2031 zunehmen wird.
Die Vergütungen der zusätzlichen Mitarbeiter*innen sind in den Leistungen der DBG gemäß
§ 9 enthalten.

10. Informationskonzept

Für die Besucherinformation einschließlich der fachlichen Etikettierung, wird die DBG ein Informationskonzept gemeinsam mit der BUGA GmbH erarbeiten. Für die Grundsätze des übergeordneten Fachinformationssystems/inneren Leitsystems erarbeitet die DBG Vorschläge. Die Realisierung obliegt der Entscheidung der BUGA GmbH und erfolgt durch sie.

11. Deutschen Gartenbautag des ZVG

Die DBG verwendet sich dafür, dass der ZVG den Deutschen Gartenbautag des ZVG im Jahr 2031 (DFJ) nach Wuppertal legt. Sie wird sich weiter dafür verwenden, dass die Tagungen der Verbände des Gartenbaus im Durchführungsjahr der BUGA 2031 ebenfalls in Wuppertal sowie unter besonderer Berücksichtigung der in kommunaler Trägerschaft befindlichen Kongressund Tagungskapazitäten stattfinden. Die DBG verpflichtet sich, regelmäßig die Mitglieder ihrer Gesellschafterverbände über die BUGA 2031 zu informieren.

12. Sponsoring

Die DBG wird die BUGA GmbH bei der Umsetzung der Ziele der BUGA 2031 gegenüber Dritten unterstützen. Die DBG ist berechtigt und wird sich im Einvernehmen mit der BUGA GmbH bemühen, Sponsoring Mittel für die BUGA 2031 einzuwerben, eine Vergütung erhält die DGB hierfür, über die nach diesem Vertrag zu entrichtender Vergütung hinaus, nicht.

Von der DBG oder von dem (der) Ausstellungsbevollmächtigten eingeworbenen Spenden- und Sponsoring Mittel aus Betrieben und Institutionen der gärtnerischen Bereiche wirken zu 50 % erhöhend auf das Budget der gärtnerischen Ausstellungen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Spende bzw. das jeweilige Sponsoring unter einer Zweckbindung erfolgen.

13. Nachnutzungskonzepte

Die DBG berät die BUGA GmbH und Stadt bei der Entwicklung geeigneter Konzepte für die nachhaltige Nutzung der Ausstellungsareale nach Beendigung der BUGA 2031.

14. Leistungsempfänger

Vorstehend beschriebene Leistungen (Ziffer 1 bis 13) erbringt die DBG unmittelbar gegenüber der BUGA GmbH; die Stadt Wuppertal ist aus diesem Vertrag auch nach Übertragung an die BUGA GmbH im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter berechtigt, die Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Ansprüche der BUGA GmbH von der DBG zu verlangen.

§ 5 Leistungen der BUGA GmbH

1. Mitarbeiter*innen des/der Ausstellungsbevollmächtigten

Dem/Der Ausstellungsbevollmächtigten der DBG werden von der BUGA GmbH unentgeltlich Mitarbeiter*innen, deren Anzahl und Qualifikation einvernehmlich mit der DBG festzulegen sind, sowie ausreichende Büroräume samt Einrichtung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Mitarbeiter*innen und deren Einstellungszeitpunkt werden zwischen DBG und BUGA GmbH einvernehmlich festgelegt und orientiert sich an dem Personalplan bzw. Personalbudget.

Die DBG und die BUGA GmbH werden sich 2 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vertrages über die Anzahl dieser Mitarbeiter*innen und deren Einstellungszeitpunkt einvernehmlich festlegen. Die Kosten der Mitarbeiter*innen werden in einem mit der DBG abgestimmten Personalstellenplan abgebildet. Die daraus entstehenden Personalkosten gehen zu Lasten der BUGA GmbH.

2. Zusammenarbeit mit dem/der Ausstellungsbevollmächtigten

Die BUGA GmbH wird dafür Sorge tragen, dass der/die Ausstellungsbevollmächtigte, soweit gesellschaftsrechtlich möglich und zulässig, an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Beiräte der BUGA GmbH sowie der Arbeits- und Fachausschüsse teilnehmen kann und zu diesen Sitzungen eingeladen wird. Die verantwortlichen Mitarbeiter*innen der BUGA GmbH und der/die Ausstellungsbevollmächtigte werden sich gegenseitig alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng zusammenzuarbeiten. Entsprechendes gilt, soweit aufgrund öffentlich-rechtlicher oder förderrechtlicher Bestimmungen Dokumentationspflichten bestehen.

3. Leistungswettbewerbe

Während der BUGA 2031 werden unter Leitung des/der Ausstellungsbevollmächtigten auf Kosten der BUGA GmbH sowie unter Beteiligung aller Sparten des Gartenbaus nach einem spätestens bis zum 30.06.2029 (2 J. vor DF) zu erstellenden Zeitplans Leistungswettbewerbe auf den Freigeländen und in sonstigen Gebäuden oder in Hallen durchgeführt. Die BUGA GmbH trägt dafür Sorge, dass für die Durchführung der Hallenschauen nach Maßgabe des Zeitplanes bis zu ca. 5.000 qm an Hallengrundflächen bereitgestellt werden. Die technischen Anforderungen an die Hallenbeschaffenheit und die Ausstattung für die Leistungsschauen werden durch die BUGA GmbH im Benehmen mit der DGB festgelegt.

4. Lehrschauen, Besucherinformation

Die BUGA GmbH wird für die Durchführung der in § 4 II. Nr. 6 geregelten Lehrschauen und Besucherinformationen in dafür zu schaffenden oder bereits vorhandenen und entsprechend geeigneten Gebäuden von April bis Oktober 2031 betriebsbereite Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dies beinhaltet auch einen geeigneten betriebsbereiten Büroraum.

Dabei handelt sich um die folgenden Baulichkeiten:

- a) Ein Informationszentrum Gartenbau (derzeitig sog. I-Punkt GRÜN) mit Infotheke sowie einen räumlich abgetrennten Vortragsraum für 50 Personen mit Bühne.
- b) Ein Informationszentrum für den BGL als "Haus der Landschaft" in räumlicher Anbindung zu den Themen-/Mustergärten.
- c) Ein Informationszentrum Grabbepflanzung und Denkmal.

Die BUGA GmbH legt im Benehmen mit der DGB die Größe, Verteilung und Standorte der o. g. Informationszentren fest. Die Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser der Pavillons und Infocenter, sowie die Verdunkelung des Vortragsraumes und die Beleuchtung für eine Bühne ist im Einvernehmen mit der DBG durch die BUGA GmbH zu stellen. Die Ausstattung der Pavillons

und Infocenter ist im Übrigen Sache der DBG bzw. der entsprechenden Verbände. Sanitäranlage und Internet für den I-Punkt Grün sind von der BUGA GmbH zur Verfügung zu stellen. Nebenund Verbrauchskosten trägt die BUGA GmbH.

5. Freiflächen, Haus- und Themengärten

Im Umfeld (Außenbereich) der Informationszentren sind durch die BUGA GmbH auf eigene Kosten im Benehmen mit der DBG Freiflächen herzustellen, die auf der Grundlage des Ausstellungskonzeptes das Leistungsspektrum des gärtnerischen Berufsstandes darstellen. Hierzu zählen auch Demonstrationen zu den Fachthemen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, mit praktischem Bezug (z. B. Haus- und Themengärten), Informationen und praktische Demonstrationen zum Thema Grabgestaltung und der handwerklichen Verarbeitung von Grabmalen und Natursteinobjekten, sowie der Präsentation weiterer Themen (z. B. Gemüse- und Obstanbau).

6. Verbandsnachlass

Um Fachbesucher*innen zu akquirieren und die entsprechende Fachlichkeit der BUGA 2031 zu begründen, räumt die BUGA GmbH den Gesellschafterverbänden der DBG, ZVG, BGL und BdB, einen Nachlass in Höhe von 25 % für den Kauf von Eintrittskarten (ausschließlich Erwachsenen-Einzelkarte bei maximal 3.000 Karten pro Verband) zur Weitergabe an deren Mitgliedsbetriebe ein. Die DBG wird dafür Sorge tragen, dass die erworbenen Karten ausschließlich für verbandsbzw. betriebsinterne Zwecke, wie Teilnahme an Tagungen, Kundeninformationsveranstaltungen, Betriebsexkursionen zur BUGA usw., genutzt werden. Eine Weiterveräußerung bzw. eine Weitergabe an unbefugte Dritte durch die Verbände ist nicht zulässig. Näheres ist durch eine entsprechende Vertriebsvereinbarung zu regeln.

7. Übertragung von Aufgaben, Zustimmungsvorbehalt

Sollte die BUGA GmbH bei den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben Aufgabenbereiche entweder insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf Dritte zur Ausführung übertragen, verpflichtet sich die BUGA GmbH, die DBG darüber unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Die BUGA GmbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben, wie sie in den Fachbeiräten des Aufsichtsrates entwickelt werden, durch entsprechende vertragliche Verpflichtung dieser Drittfirmen eingehalten werden. Die BUGA GmbH hat deshalb insbesondere zu solchen, mit anderen Gesellschaften bzw. dritten Firmen abzuschließenden Verträgen, die DBG unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen so umfassend und rechtzeitig über geplante Arbeitsstrukturen und Maßnahmen zu unterrichten, dass die DBG in jeder Phase des Projektes und des Organisationsablaufes reaktions- und handlungsfähig ist. Als Drittfirmen in diesem Sinne sind insbesondere auch Landes- oder Stadtentwicklungsgesellschaften sowie auch private Projektträger- und Beschäftigungsgesellschaften zu verstehen. Die Übertragung von Aufgaben der BUGA GmbH ganz oder in wesentlichen Teilen auf Dritte erfordert die Zustimmung der DBG. Wird diese nicht erteilt, entscheidet der Aufsichtsrat der BUGA GmbH.

8. Verträge mit Drittfirmen

Zur Sicherstellung einer zielgerichteten Beratungsleistung der DBG verpflichtet sich die BUGA GmbH, sämtliche von ihr abgeschlossenen, projektrelevanten Verträge mit Drittfirmen unverzüglich unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach Unterzeichnung in Drittausfertigung der DBG zur Verfügung zu stellen.

Soweit Verträge nach einer Ausschreibung abgeschlossen werden sollen, sind der DBG auch die für diese Ausschreibungen maßgeblichen Entwürfe der Leistungsverzeichnisse rechtzeitig vor der Ausschreibung zur Verfügung zu stellen, so dass Korrektur- und Ergänzungshinweise durch die DBG noch wirksam aufgenommen werden können.

§ 6 Gärtnerische Aussteller*innen

Miete

Die gärtnerischen Aussteller*innen zahlen für die Beteiligung an den Leistungswettbewerben im Rahmen der BUGA 2031 keine Miete. In den Verträgen mit den Ausstellern ist zwingend zu vereinbaren, dass diese im Rahmen ihrer Teilnahme an den Leistungswettbewerben weder werben, noch ihre Produkte verkaufen dürfen, da dadurch die Gemeinnützigkeit der BUGA GmbH gefährdet würde.

2. Frachtkosten

Erstattungsfähig sind in jedem Fall die den Aussteller*innen im Rahmen der allgemein üblichen Speditionsgebühren nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Frachtkosten, die die BUGA GmbH zu erstatten hat.

3. Ausstellungsgut

Die gärtnerischen Aussteller*innen erhalten für die Bereitstellung des Ausstellungsgutes von der BUGA GmbH während der Ausstellungsdauer eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Ausstellungsordnung, mindestens aber im Freiland bis 70 % des Netto-Großhandelspreises, bei Hallenausstellungen bis 70 % des Netto-Endverkaufspreises. Für bestimmte Ausstellungsthemen können auch Quadratmeter-Pauschalen vereinbart werden. Näheres dazu regelt die von der BUGA GmbH zu erarbeitende und durch den Aufsichtsrat der BUGA GmbH zu beschließende Ausstellungsordnung.

§ 7 Leistungswettbewerbe und Preisgerichte

1. Standorte

Die Leistungswettbewerbe in allen gärtnerischen Sparten der Produktion und Dienstleistung werden nach der Ausstellungsordnung der BUGA 2031 durchgeführt. Der landschaftsgärtnerische Bau- und Pflegewettbewerb umfasst das Gesamtgelände. Für die Leistungswettbewerbe des Produktionsgartenbaus sind im Freigelände und in den Ausstellungshallen die Flächen gemäß § 1 Ziffer 4 vorzusehen.

2. Preisgerichte

Für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen werden Preisgerichte gebildet, deren Mitglieder durch die DBG vorgeschlagen und durch den Aufsichtsrat der BUGA GmbH berufen werden. Ein Preisgericht muss mindestens aus drei Personen bestehen. Mitglieder des Preisgerichts dürfen nicht Aussteller*innen in den von ihnen zu bewertenden Wettbewerben sein. Zudem müssen sie für die Bewertung eines Wettbewerbs qualifiziert sein. Weitergehende Anforderungen (z.B. aus Fördermittelbescheiden) sind zu beachten.

Reisekosten

Die Reisekosten der Preisgerichte werden von der BUGA GmbH nach dem Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 8 Schutzrechte, Konkurrenz, Ausschluss, Werbung, Durchführungshaushalt

1. Kooperationspflicht

Die BUGA GmbH hat die generelle Kooperationspflicht, die BUGA 2031 mit der DBG gemeinsam vorzubereiten, zu planen und durchzuführen. In allen Druck- und Werbeschriften, Bauschildern u. ä., wird auf die Veranstalter der BUGA 2031 hingewiesen.

2. Konkurrenzschutz

Die BUGA GmbH und deren Gesellschafter werden während des Ausstellungszeitraumes der BUGA 2031 weder andere einschlägige Veranstaltungen abhalten noch fördern, welche die BUGA beeinträchtigen könnten. Ausgenommen sind gleichartige Vorbereitungen und Leistungen der DBG für andere Gartenschaustädte.

3. Durchführungsgrundsätze

Die Grundsätze für Organisation, Durchführung, Ausstellungsprogramm und die Vergabeverfahren sowie für die Qualitätsausstattung der BUGA, insbesondere der gärtnerischen Bereiche, werden von der Stadt im Benehmen mit den Veranstaltern formuliert und als Anforderungsprofil uneingeschränkt in alle Folgeverträge, auch in die der BUGA GmbH, übernommen.

4. Haushaltsmittel

Die Stadt stellt sicher, dass die BUGA GmbH mit ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet wird. Die derzeitigen Planungen sind in der Machbarkeitsstudie gemäß **Anlage 1** enthalten.

§ 9 Vergütung / Entschädigung

1. Vergütung

Für die im Rahmen der Vorbereitung, Planung, Vergabe, Durchführung und Abwicklung einschließlich des Rückbaus der BUGA 2031 zu erbringenden materiellen und immateriellen Leistungen (gemäß § 4) erhält die DBG von der BUGA GmbH 4.200.000,- €, zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

2. Fälligkeit, Ratenplan

Die Zahlung des vorgenannten Betrages erfolgt durch die BUGA GmbH in Raten an die DBG nach folgendem Ratenplan:

2022	150.000 €
2023:	220.000 €
2024:	220.000 €
2025:	280.000 €
2026:	300.000 €
2027:	400.000 €
2028:	450.000 €
2029:	600.000 €
2030:	630.000 €
2031:	950.000 €
Gesamt:	4.200.000€

Die nach vorstehender Aufstellung im Jahr 2031 vorgesehene Zahlung in Höhe von 950.000 € wird in Abhängigkeit von den Besucherzahlen der Höhe nach angepasst. Unterschreiten die Einnahmen aus dem Ticketing den in der Finanzplanung zugrunde gelegten Wert um mehr als 20 %, reduziert sich der Zahlungsanspruch auf 850.000 €. Entsprechend erhöht sich der Zahlungsanspruch auf einen Betrag von 1.050.000 €, wenn die Einnahmen aus dem Ticketing den in der Finanzplanung zugrunde gelegten Wert um mehr als 20 % übersteigen.

Die Zahlung der letzten Rate ist in Höhe von 850.000 € im Jahr 2031 fällig; ein möglicher Restbetrag nach Abrechnung des Ticketing, spätestens jedoch zum 30.06.2032.

Die Bewerbungsgebühr (25.000 € brutto) ist fällig bei Übergabe der Bewerbung. Bei Vertragsunterzeichnung von Gesellschafts- und Durchführungsvertrag wird die Hälfte der Bewerbungsgebühr zurückerstattet und mit der ersten Rate verrechnet.

Die Vergütung ist zahlbar netto zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

Die Zahlung der jeweiligen Jahresrate erfolgt in 4 Teil-Raten jeweils zum Quartalsanfang mit Fälligkeit zum 02.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres.

3. Wertsicherungsklausel

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich, dort 4. Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Jahren, 4.1.1 Indizes (2015 = 100) Zeile G-S Dienstleistungsbereich ausgehend vom Basisjahr 2022 (2021 = 117,4) um mindestens 2,00 % Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung der Vergütung ab dem darauffolgenden Kalenderjahr um den die 2,00 % übersteigenden Prozentwert verlangen. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Index während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

4. Kündigung, Haftung, Schadenersatz, Anpassung des Vertrags

Bis zur Beendigung dieses Vertrags gemäß § 10 Ziffer 2 ist eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der eine Vertragspartei zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- b) die andere Vertragspartei die Durchführung der BUGA 2031 endgültig aufgibt, sie vereitelt, unmöglich macht oder sie vorsätzlich behindert oder die BUGA 2031 aus

sonstigen Gründen nicht veranstaltet werden kann;

c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Partei Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt.

In den Fällen des Buchst. b), in denen das Scheitern der BUGA 2031 von der BUGA GmbH oder der Stadt zu vertreten ist, steht der DBG die vertraglich vereinbarte Vergütung als Entschädigungssumme wie folgt zu, sofern es dieser nachweislich nicht gelingt, einen Ersatzausrichter für die BUGA 2031 zu finden:

ab 01.01.2023: 1,5 Mio. € ab 01.01.2025: 3,0 Mio. € ab 01.01.2027: 4,0 Mio. €

zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Der DBG stehen die bis zur Kündigung gezahlten Vergütungsbeträge als Gegenleistung für die bereits erbrachten Leistungen zu. Eine Rückzahlung sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten und fälligen Zahlungen der BUGA GmbH an die DBG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärung. Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

Die Stadt ist berechtigt, eine Anpassung des Vertrags zu verlangen, wenn erwartete und zur Finanzierung von wesentlichen BUGA-Projekten eingeplante Fördermittel in erheblicher Höhe aufgrund von geänderten Förderbedingungen nicht oder nicht in der erwarteten Höhe abgerufen werden können, vgl. Anlage 1. Eine erhebliche Höhe ist anzunehmen, wenn die eingeplanten Fördermittel für einzelne, essentielle Projekte (z.B. Hängebrücke) zu 100 % oder in Bezug auf die Durchführung der gesamten BUGA 2031 zu mehr als 50 % ausfallen. Ein Vertragsanpassungsanspruch ist nicht gegeben, wenn die Stadt den Wegfall oder die Kürzung der Fördermittel zu vertreten hat.

Die Stadt ist verpflichtet, der DGB alle für die zu besorgende Kürzung der Fördermittel relevanten Umstände unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen.

Soweit die Durchführung der BUGA 2031 durch von keiner der Partner zu vertretende Umstände wesentlich erschwert wird (z.B. Pandemiebedingungen) und zu besorgen steht, dass eingeplante Einnahmen und Erlöse aus dem Ticketing o.ä. in wesentlicher Höhe nicht erreicht werden können, werden die Parteien gemeinsame Gespräche aufnehmen, um unter Berücksichtigung der beidseitigen Interesse eine Anpassung dieses Vertrags mit dem Ziel zu erreichen, die BUGA 2031 möglichst wirtschaftlich durchführen zu können.

§ 10 In-Kraft-Treten, Beendigung

1. In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch in Kraft. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Handlungen, Erklärungen oder sonstige Tätigkeiten/Verhaltensweisen vorzunehmen, die erforder-

lich sind, um die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages im Ganzen oder in Teilen so herzustellen, dass dies dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie die Erforderlichkeit bedacht hätten.

2. Beendigung

Der Vertrag endet mit dem Zeitpunkt der beiderseitig abgewickelten Schlussabrechnung und der Vorlage des Schlussberichtes, auch wenn dieses über eine Nachfolgegesellschaft erfolgt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderung, Form

Die Vertragsparteien sind sich einig, Änderungen dieses Vertrages und seiner zur Umsetzung getroffenen Regelungen einvernehmlich zu erörtern und umzusetzen, soweit dies zur Erreichung des Vertragszweckes, insbesondere zur Optimierung der Fördermittelstruktur, dienlich und hilfreich erscheint. Vertragsänderungen bedürfen - soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist - ausdrücklich der Schriftform, dies gilt auch für das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die -soweit rechtlich möglich -dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien und die Stadt behandeln den Vertragsinhalt gegenüber unbeteiligten Dritten vertraulich. Keine unbeteiligten Dritten sind beispielsweise die Kommunalaufsicht, Zuschussgeber, der Rechnungshof und andere Personen, deren Beteiligung zur Durchführung der BUGA 2031 notwendig oder zumindest zweckmäßig ist.

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich betreffend die Wirksamkeit des Vertrags, vereinbaren die Parteien – soweit gesetzlich zulässig – die Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal als ausschließlichen Gerichtsstand.

5. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde tragen die Parteien hälftig.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Machbarkeitsstudie

Anlage 2 DBG-Leistungskomponenten

Anlage 3 Marken